

2.

TIERSEUCHEN- BEKÄMPFUNG

TIERSEUCHEN UNTER KONTROLLE

SEITE 16

GEFLÜGELCHOLERA BEI HÜHNERN

SEITE 17

BERGUNG VON TIERKADAVERN

SEITE 18

TOLLWUT ANTE PORTAS

SEITE 19

BSE NUN AUCH IN ÖSTERREICH

SEITE 20

BEDROHUNG DURCH MAUL- UND KLAUENSEUCHE

SEITE 24

TIERSEUCHENKASSE ERWEITERT LEISTUNGSANGEBOT

SEITE 26

TIERSEUCHEN UNTER KONTROLLE

Auch wenn die ständige Bedrohung durch gefährliche Tierseuchen infolge der ausgedehnten Medienberichte über BSE und Maul- und Klauenseuche gerade im Berichtsjahr breiten Bevölkerungskreisen bewusst geworden ist, wird die Bedeutung einer günstigen Tierseuchensituation für die gesamte Volkswirtschaft vielfach unterschätzt.

Wie aus Tabelle 2 ersichtlich, war in der Steiermark im Jahr 2001 glücklicherweise keine überdurchschnittliche Häufung an Tierseuchenfällen zu beobachten. Traten Seuchenfälle auf, wurden diese durch entschiedenes veterinärbehördliches Einschreiten umgehend getilgt.

Rinder. Im Berichtsjahr konnte bei 64 verendeten Rindern aus 13 Verwaltungsbezirken Rauschbrand oder Pararauschbrand als Todesursache nachgewiesen werden.

Darüber hinaus sind 56 Rinder an Piroplasmose verendet. Da es seit Jänner 2000 kein in Österreich zugelassenes Medikament zur Piroplasmosetherapie bei Lebensmittel liefernden Tieren gibt, wird in gefährdeten Regionen trotz der hohen Kosten wieder zunehmend von der Möglichkeit der Immunprophylaxe Gebrauch gemacht.

Hühner. Als einzige anzeigepflichtige Tierseuche bei Hühnern traten im Berichtsjahr die im nachfolgenden Spezialkapitel beschriebenen Fälle von Geflügelcholera auf.

Bienen. Die Amerikanische Faulbrut stellt neben der Varroatose nach wie vor den Hauptanteil der bei heimischen Bienen vorkommenden Tierseuchen dar. In 32 Bienenständen konnte diese anzeigepflichtige Krankheit der Bienen amtlich festgestellt werden. Da bei vielen Völkern eine Behandlung nicht möglich war, mussten die befallenen Völker getötet werden. Anschließend wurden geeignete Maßnahmen zur Reinigung und Desinfektion gesetzt. Weiters erhoben und überprüften die den Bezirksverwaltungsbehörden beigegebenen Bienenfachverständigen sämtliche Bienenstände im Umkreis von 3 km um die Seuchenherde.

Tab. 2: Aufgetretene anzeigepflichtige Tierseuchen, 2001

| Tierseuche | Tierart | Zahl der betroffenen | | | Zahl der | | | |
|-------------------------------|----------|----------------------|-----------|---------------------|------------|-----------|------------|---------|
| | | polit. Bezirke | Gemeinden | Höfe/Weiden u. dgl. | erkrankten | getöteten | verendeten | geschl. |
| | | | | | | | | |
| Amerikanische Faulbrut (B452) | Bienen | 9 | 18 | 32 | 60 | 128 | 0 | 0 |
| Geflügelcholera | Geflügel | 2 | 2 | 2 | 10.500 | 7.728 | 2.772 | 0 |
| Rauschbrand | Rinder | 13 | 51 | 62 | 64 | 0 | 64 | 0 |
| Piroplasmose | Rinder | 13 | 41 | 45 | 56 | 0 | 56 | 0 |

GEFLÜGELCHOLERA BEI HÜHNERN

Auch heimische Geflügelbestände sind von Seuchen bedroht. So treten in einigen europäischen Staaten immer wieder verheerende Seuchenzüge von Geflügelpest und Newcastle Disease auf, die zu großen wirtschaftlichen Schäden führen. Zum Glück gelang es im Berichtsjahr, eine Einschleppung dieser Seuchen zu verhindern. Zwei heimische Betriebe waren jedoch von einer anderen Geflügelseuche betroffen.

Infektionen mit dem als *Pasteurella multocida* bezeichneten bakteriellen Krankheitserreger können in Geflügelbeständen äußerst explosiv verlaufen und werden dann als Geflügelcholera bezeichnet.

Massensterben. Der erste Ausbruch der Geflügelcholera betraf einen Betrieb des politischen Bezirkes Hartberg. Innerhalb kurzer Zeit traten zahlreiche Todesfälle auf, so dass der Behörde der Seuchenverdacht angezeigt wurde. Nach Bestätigung des Verdachtes durch Sektion und anschließende bakteriologische Untersuchung ordnete die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde die Tötung der 986 seuchenkranken und -verdächtigen Tiere des betroffenen Stalles an.

Tötung mit CO₂. Der zweite Ausbruch von Geflügelcholera ereignete sich in einem Betrieb im politischen Bezirk Feldbach, in dem 4.630 Tiere zu töten waren. Die Tötung unter amtstierärztlicher Aufsicht wurde durch Einleitung von Kohlendioxid in einen Spezialcontainer der TKV Landschaft vorgenommen, die auch für die seuchensichere Entsorgung der Kadaver sorgte. Nach Durchführung der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen in den Seuchenbetrieben konnten die Sperrmaßnahmen aufgehoben und die Seuche für erloschen erklärt werden. In weiterer Folge wurde den Tierbesitzern für die getöteten Tiere eine Entschädigung aus Bundesmitteln zuerkannt.



BERGUNG VON TIERKADAVERN

Die unschädliche Beseitigung von Tierkadavern war ein Meilenstein in der Tierseuchenbekämpfung. In der Vergangenheit konnten Bundesheerhubschrauber im Sinne einer Assistenzleistung mit der Bergung solcher Kadaver aus unwegsamem Gelände beauftragt werden. Wegen der Wettbewerbsgleichheit für private Flugunternehmen war die Vorgangsweise im Berichtsjahr neu zu regeln.

Mit der im Spätherbst 2000 erfolgten gesetzlichen Regelung betreffend die Entsorgung von spezifiziertem Risikomaterial (SRM) verendeter Rinder erhielt die geordnete Abfuhr eine besondere Aktualität. Wenn eine Bergung verendeter Rinder auf einem anderen Wege nicht möglich ist, muss eine Bergung mittels Hubschraubern erfolgen. Diese verbringen die



Tab. 3: Hubschrauberbergungen, 2001

| Bezirk | Fälle |
|------------------|-----------|
| Bruck an der Mur | 1 |
| Judenburg | 4 |
| Knittelfeld | 3 |
| Leoben | 4 |
| Murau | 7 |
| Summe | 19 |

Tierkadaver an eine Stelle, von der aus eine Abfuhr mit Fahrzeugen der TKV möglich ist.

Landesfinanzierung. Um die Besitzer der verendeten Tiere, welche bereits durch den Tierverlust finanziell geschädigt sind, nicht über Gebühr zu belasten, wurde ein Teil der Bergkosten vom Land Steiermark getragen. Die Landwirte hatten einen Selbstbehalt in der Höhe von € 182,- zu leisten. Die organisatorische Abwicklung erfolgte über die Bezirksverwaltungsbehörden, die Auftragserteilung an zur Verfügung stehende Flugunternehmen war Sache der Landeswarnzentrale. In der Alpengungssaison 2001 waren 19 Bergungen verendeter Rinder mit dem Hubschrauber erforderlich, der Landesaufwand hierfür betrug € 23.543,-. Tabelle 3 stellt die Verteilung der Einsätze auf die jeweiligen politischen Bezirke dar.

TOLLWUT ANTE PORTAS

Seit dem Jahr 1995 gilt die Tollwut in der Steiermark als getilgt. Die weite Verbreitung dieser Erkrankung in anderen Staaten, speziell auch im benachbarten Ausland, gibt dennoch Anlass zur Sorge. Die Veterinärbehörde muss eine Wiedereinschleppung durch entsprechende Maßnahmen möglichst verhindern und bei Verdachtsfällen konsequent vorgehen.

Bereits vor zwei Jahren kam es durch den Import eines infizierten Junghundes zu einem Tollwutausbruch in der Steiermark. Mit den eingeleiteten veterinärbehördlichen Maßnahmen konnte jedoch eine Weiterverbreitung verhindert werden.

Neuerlicher Lufteinsatz. Die letzte orale Immunisierung von Füchsen mit Tollwut-Impfstoffködern fand in der Steiermark im Herbst 1998 statt. Beschränkte finanzielle Mittel veranlassten den Bund die Impfgebiete auf andere Regionen Österreichs einzuschränken. Die bedrohliche Seuchenentwicklung im benachbarten Slowenien machte es jedoch im Herbst 2001 erforderlich, wiederum rund 48.000 Tollwut-Impfstoffköder von einem speziell adaptierten Flugzeug auslegen zu lassen. Das Impfgebiet erstreckte sich auf die südöstlichen Grenzgebiete der Steiermark und umfasste eine Fläche von zirka 1.850 km².

Kontrolle der Seuchensituation. Mit der 2001 in Kraft getretenen Fuchs-Tollwutbekämpfungsverordnung wurde eine neue Rechtsgrundlage für die ständige Überwachung der Tollwut-Verbreitung geschaffen. Nach dieser Verordnung sind in tollwutverseuchten und tollwutgefährdeten Gebieten mindestens acht erwachsene Füchse je 100 km² und in tollwutfreien Regionen vier erwachsene Füchse je 100 km² zur Untersuchung auf Tollwut einzusenden. Als gefährdet galten im Be-

richtsjahr in der Steiermark die Verwaltungsbezirke Deutschlandsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Hartberg, Leibnitz und Radkersburg. Auf Grund dieser neuen Vorgaben hat die FA8C in Zusammenarbeit mit der Steirischen Landesjägerschaft die Modalitäten der Einsendung und Verrechnung der erlegten Kontrollfüchse neu geregelt. Diese Regelung soll eine effektive Tollwutüberwachung sicherstellen und gleichzeitig den Verwaltungsaufwand minimieren. Ein vom Institut für Angewandte Statistik und Systemanalyse der Joanneum Research auf die Flächenausmaße der jeweiligen Verwaltungsbezirke und die regionale Fuchspopulationsdichte abgestimmter Stichprobenplan wurde erstellt. Dieser stellt sicher, dass mit einer 99%igen Wahrscheinlichkeit eine Tollwutprävalenz in der Fuchspopulation von mehr als 0,5 % erkannt wird.



Tollwut-Impfköder

BSE NUN AUCH IN ÖSTERREICH

Bis zum Dezember 2001 blieb Österreich von dieser Tierseuche verschont. Mit dem erstmaligen Auftreten von BSE in Niederösterreich stellen sich besorgte Konsumenten die Frage, welche Kontrollmaßnahmen eine sichere Erkennung von Seuchenfällen ermöglichen, eine weitere Verbreitung dieser Erkrankung bei heimischen Tieren hintanhalten und den Verbraucher vor möglichen Gesundheitsgefahren schützen.

Seit 1. Jänner 2001 werden auf Grund einer EU-Verordnung alle Schlachtrinder im Alter von über 30 Monaten europaweit verpflichtend einem BSE-Schnelltest unterzogen. Darüber hinaus gilt seit diesem Zeitpunkt ein generelles Verfüttungsverbot von tierischen Proteinen an alle Arten von Nutztieren.

TSE-Surveillance. Alle in steirischen Betrieben befindlichen Rinder, Schafe und Ziegen aus Ländern mit transmissiblen

spongiformen Enzephalopathien (TSE) sind mit sämtlichen Daten in einer zentralen Datenbank erfasst. Über die im VETGIS®-Steiermark enthaltenen geografischen Koordinaten der Betriebe lassen sich die Standorte der registrierten Tiere in Sekundenschnelle abrufen. Die Amtstierärzte überprüfen viermal jährlich alle diese Tiere auf klinische Anzeichen von TSE und sorgen dafür, dass diese nach dem Verenden oder nach der Schlachtung einem Labortest unterzogen werden.

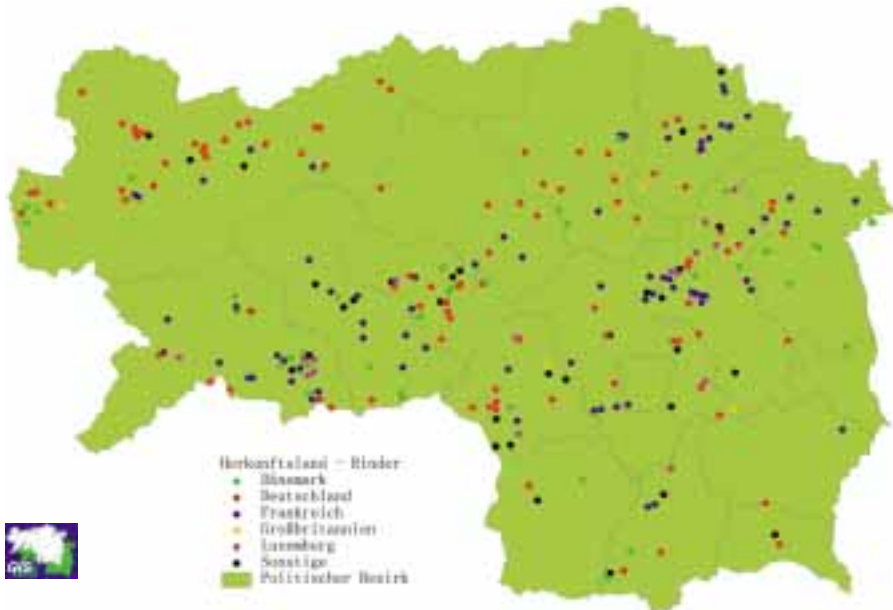


Abb. 3: Betriebe mit registrierten Rindern aus „BSE-Ländern“ in der Steiermark, 2001



FVO-Kontrolle der TSE-Laboruntersuchungen in der Steiermark, 2001

Nicht nur den ausländischen „Risikotieren“ gilt die besondere Aufmerksamkeit, sondern auch jenen Rindern, die notgeschlachtet wurden oder verwendet sind. Diese werden bereits ab einem Alter von 20 Monaten auf BSE untersucht. Um sicherzustellen, dass die Probenentnahme bei untersuchungspflichtigen Rindern mit größter Sorgfalt erfolgt, wurden in der Steiermark ausschließlich Amtstierärzte und Landesbezirkstierärzte mit dieser verantwortungsvollen Aufgabe betraut. Außerdem ist es für eine effektive TSE-Überwachung von besonderer Bedeutung, dass allfällige verdächtige Erscheinungen bei Tieren umgehend bei der Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt und amtstierärztlich abgeklärt werden. Im Berichtsjahr wurden von praktizierenden Tierärzten dreimal entsprechende Anzei-

gen erstattet. Glücklicherweise ergaben die weiterführenden Untersuchungen in keinem der Fälle einen positiven BSE-Befund. Damit die praktizierenden Tierärzte BSE-verdächtige Symptome zuverlässig erkennen, hat die FA&C diesen anlässlich der Einsatzbesprechungen für die periodischen Untersuchungen Videos mit klinischen Fällen vorgeführt. Zusätzlich haben die steirischen Amtstierärzte im Be-

Tab. 4: TSE-Untersuchungen in der Steiermark, 2001

| | Anzahl |
|--------------|---------------|
| Rinder | 29.415 |
| Schafe | 1.291 |
| Ziegen | 136 |
| Summe | 30.842 |



Identitätskontrolle eines Schlachtrindes

richtsjahr insgesamt 90 Vorträge für Tierärzte, Landwirte, Schlachthofpersonal und sonstige Interessierte zum Thema BSE gehalten.

EU-Kontrolle. Im November 2001 fand unter anderem auch im Bundesland Steiermark eine Visitation durch das Lebensmittel- und Veterinäramt der Europäischen Kommission (FVO) statt. Schwerpunkt der Kontrolle war die praktische Umsetzung der maßgeblichen EU-Rechtsbestimmungen zur TSE-Überwachung auf Bezirks- und Landesebene sowie die labormäßige BSE-Untersuchung an der Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen in Graz. Weiters wurde im Schlachthof Weiz die Vorgangsweise bei der BSE-Probenentnahme sowie die korrekte Entfernung des spezifizierten Risikomaterials (SRM) überprüft. Das Inspektionsteam beurteilte die veterinärbehördlichen Überwachungsmaßnahmen durchaus positiv und gab einige wertvolle Anregungen, um deren Effizienz noch zu verbessern.

Externe Validierung. Da beim ersten österreichischen BSE-Fall in Niederösterreich Probleme bei der Zuordnung der im Schlachtbetrieb entnommenen Gehirnproben aufgetreten waren, veranlasste die FA8C eine umgehende Überprüfung aller zehn EU-zugelassenen Schlachtbetriebe in der Steiermark, die BSE-untersuchungspflichtige Rinder schlachten. Mitarbeiter der Joanneum Research Graz kontrollierten die Durchführung der BSE-Probenentnahme und die Sicherstellung der beprobten Tierkörper. Bis auf Mängel bei der gesonderten Aufbewahrung der beprobten Köpfe in einem Betrieb waren die Ergebnisse der Überprüfung zufriedenstellend. Zusätzlich wurden alle Amtstierärzte und Landesbezirkstierärzte zu einer nochmaligen Schulung betreffend die einzuhaltenden Vorgangsweisen verpflichtet.

Spezifiziertes Risikomaterial (SRM). Zur Entsorgung des SRM wird auf das Spezialkapitel (Seite 34) verwiesen.

Entsorgung von Futtermitteln. Jeder Landwirt hatte ab Jänner 2001 die Verpflichtung, bei Vorhandensein von Futtermitteln mit tierischem Protein dies bei der zuständigen Gemeinde bzw. Bezirksverwaltungsbehörde mit einem von der FA8C vorgegebenen Formular zu melden.

Die Abholung von verarbeiteten tierischen Proteinen von landwirtschaftlichen Betrieben, Händlern und Futtermittelproduzenten wurde in Zusammenarbeit mit der Firma AGRA-TAGGER AG, den Bezirksbauernkammern und den zuständigen Amtstierärzten der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde geplant und umgesetzt. Jeder Bezirk richtete eine oder mehrere Sammelstellen ein, an denen Landwirte ihre Futtermittel abliefern konnten. Ein

Amtsorgan bestätigte die Übernahme und überwachte den Abtransport der gesamten Futtermittel zur anschließenden Verbrennung. Größere Mengen wurden als „lose Ware“ von den Firmen unter behördlicher Aufsicht direkt vom landwirtschaftlichen Betrieb abgeholt. Insgesamt wurden von landwirtschaftlichen Betrieben 171 Tonnen, von Futtermittelabgabestellen 159 Tonnen und von Futtermittelproduzenten 668 Tonnen entsorgt.

Kontrolle der Entsorgung. Die Kontrolle der ordnungsgemäßen Entsorgung von verarbeiteten tierischen Proteinen aus landwirtschaftlichen Betrieben erfolgte auf Stichprobenbasis. Die Bezirksverwaltungsbehörden erhielten eine Liste von nach epidemiologischen Gesichtspunkten ausgewählten landwirtschaftlichen Betrieben (Prioritätsstufe 1: Rinderbetriebe, die

auch Geflügel oder/und Schweine halten). Die Kontrolle dieser ausgewählten 6.025 „Risikobetriebe“ erfolgte durch die zuständigen Amts- und Landesbezirkstierärzte sowohl vor als auch nach der Entsorgungsaktion.

Überwachung des Verfütterungsverbotes.

Die Überwachung des Verfütterungsverbotes erfolgte im Zuge verschiedenster Kontrollen an landwirtschaftlichen Betrieben. Bei Inanspruchnahme einer Ausnahme vom Verbot der Verfütterung von Fischmehl an Nichtwiederkäuer mussten Landwirte eine Verpflichtungserklärung abgeben, dass sie bestimmte Sicherheitskriterien erfüllen. Diese Betriebe sind von den zuständigen Amtstierärzten auf Einhaltung der Bedingungen zu kontrollieren. Im Berichtsjahr machten insgesamt 470 Betriebe von einer Ausnahmeregelung Gebrauch.



Amtstierärztliche Futtermittelprobenentnahme

BEDROHUNG DURCH MAUL- UND KLAUENSEUCHE

Die schlimmsten Befürchtungen von Experten vor einer Einschleppung der Maul- und Klauenseuche in die Europäische Union wurden im Berichtsjahr sogar noch übertroffen. Ein verheerender Seuchenzug nahm seinen Ausgang von einem britischen Schweinebetrieb, breitete sich über Großbritannien aus und erreichte Irland, Frankreich und die Niederlande. Ein Übergreifen auf andere europäische Staaten drohte.

Als Ursache für das Auftreten der MKS in Großbritannien wird die Verfütterung von nicht ausreichend erhitzten Speiseabfällen vermutet. Der lange Zeitraum bis zur Entdeckung der Seuche, die enorme Anzahl der währenddessen über Märkte verteilten Schafe und Probleme bei der Erkennung von MKS-Symptomen bei Schafen waren ausschlaggebend für die massive Verbreitung.

Sofortmaßnahmen. Obwohl Großbritannien sofort einen Exportstopp verfügte, waren bereits infizierte Tiere nach Frankreich gelangt. Frankreich, Belgien, die Niederlande und Deutschland keulten prophylaktisch Bestände, die Sendungen von Schafen aus Großbritannien erhalten hatten. Die von den österreichischen Veterinärbehörden umgehend veranlassenen Erhebungen ergaben jedoch keine Hinweise auf von dort eingeführte

Klauentiere, Fleisch- oder Fleischwaren. Die Europäische Union verhängte restriktive Verkehrsbeschränkungen für den Tierverkehr zwischen und innerhalb der Mitgliedstaaten.

Einschränkung des Tierverkehrs. In Umsetzung der entsprechenden EU-Entscheidung untersagte das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen in ganz Österreich die Abhaltung von Viehmärkten, Versteigerungen und Auktionen. Weiters wurden Sammeltransporte, bei denen mehrere Gehöfte angefahren werden, verboten. Dies führte zu beträchtlichen Behinderungen im Tierverkehr und zu logistischen und wirtschaftlichen Problemen. Mit diesen Maßnahmen sollte aber verhindert werden, dass allenfalls unerkannt infizierte Tiere die Seuche in viele andere Bestände verbreiten und ein Szenario wie in England entsteht, das kaum mehr zu beherrschen ist.

Risiko Reiseverkehr. Um eine mögliche Einschleppung der Seuche durch Reisende zu verhindern, wurde eine Informationsinitiative mit Hinweisschildern, Merkblättern und Durchsagen an Bahnhöfen und Flughäfen sowie an Grenzübertrittsstellen gestartet. Weiters veranlassten die Behörden die Errichtung eines Seuchenteppichs am Flughafen Graz-Thalerhof und die Aufstellung von Containern zur Aufnahme von aus dem Aus-



Reinigung eines Tiertransporters



MKS-Seuchenteppich in Großbritannien

land mitgebrachten Fleischwaren oder Reiseproviant. Schließlich waren Anfragen von Schulen und besorgten Privatpersonen bezüglich zu treffender Vorsichtsmaßnahmen bei Reisen nach Großbritannien zu beantworten.

Alarmplan. Die Vorbereitung für den Ernstfall steht bei der Bekämpfung gefährlicher Tierseuchen stets im Vordergrund. Ein wesentliches Instrument hierfür ist ein Alarm- bzw. Notfallplan, in dem alle bei einem Seuchenausbruch zu treffenden Maßnahmen exakt beschrieben sind. Auch für MKS wurde ein derartiger Alarmplan erarbeitet, der ständig adaptiert werden muss. In der Steiermark wurden alle Tierseuchen-Alarmpläne in den so genannten „Notfallkoffer“ des Landes für Krisenfälle integriert und stehen

schriftlich, auf Datenträgern und über Intranet den Dienst habenden Amtstierärzten und dem Rufbereitschaftsdienst der Bezirkshauptmannschaft zur Verfügung.

Bilanz des Schreckens. Auf Grund des Auftretens der MKS wurden europaweit Millionen von Tieren getötet. Die gesamten finanziellen Schäden für die Landwirtschaft, die Fleischindustrie, den Tourismus und für das Budget der Europäischen Union können derzeit noch nicht beziffert werden, sie betragen jedoch sicherlich viele Milliarden Euro. Schließlich war es aber doch möglich, die Seuche in Europa wieder zu tilgen. Am 30. September 2001 wurde der letzte MKS-Seuchenausbruch in Großbritannien festgestellt.

TIERSEUCHENKASSE ERWEITERT LEISTUNGSANGEBOT

Mit der Tierseuchenkasse existiert in der Steiermark ein effektives Umlagensystem für Rinderhalter zur Abdeckung von Verlusten durch bestimmte Tierseuchen und zur Finanzierung der Laborkosten für periodische Untersuchungen. Durch eine Zufuhr von Mitteln aus dem Landesbudget war es möglich, im Berichtsjahr das Leistungsangebot der Tierseuchenkasse zu erweitern.

Die Bovine Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD) ist eine der verlustreichsten Erkrankungen in Rinderbeständen. Wie im Spezialkapitel auf Seite 46 beschrieben, hat die FA8C ein Bekämpfungsprogramm initiiert, mit dem eine Sanierung betroffener Bestände erreicht werden soll.

BVD-Laborkosten. Obwohl das nach dem skandinavischen Modell ausgerichtete steirische BVD-Bekämpfungsprogramm äußerst kosteneffizient ist, führen die im Verdachtsfall erforderlichen Blutuntersuchungen zu einer Kostenbelastung der Tierbesitzer. Die Laborkosten für die

BVD-Diagnostik wurden daher über eine Novelle der Durchführungsverordnung zum Tierseuchenkassengesetz neu in den Leistungskatalog der Tierseuchenkasse aufgenommen. Damit eine ausreichende finanzielle Bedeckung der Tierseuchenkasse sichergestellt ist, hat die steirische Landesregierung der Tierseuchenkasse bereits im Jahr 2000 insgesamt € 821.203,- zur Verfügung gestellt. Bei Realisierung der geplanten BVD-Verordnung des Bundes, die eine verpflichtende periodische Untersuchung aller Bestände vorsieht, werden zusätzliche Mittel jedenfalls dringend erforderlich sein.

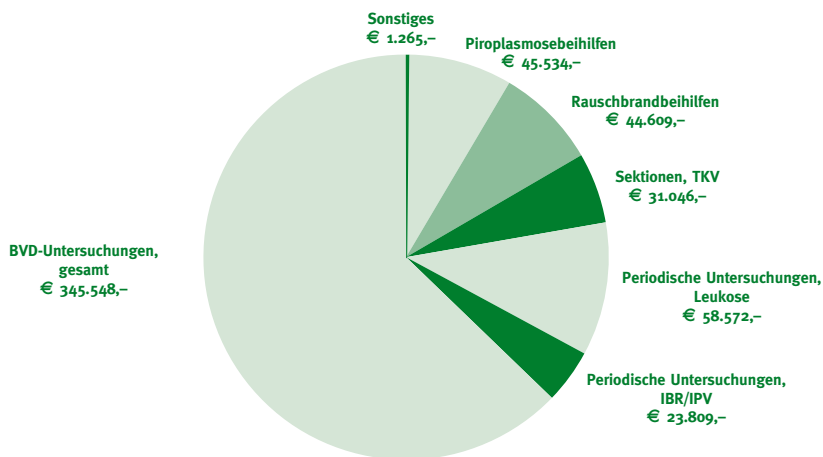


Abb. 4: Ausgaben der Tierseuchenkasse in Euro, 2001